

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

vom 16. November 2007

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 16. November 2007 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 3, S. 20 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils erhält folgende Fassung:

„An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden bis auf Weiteres folgende konsekutive Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Master-Studiengang „Sprache und Kultur Japans“
2. Master-Studiengang Sinologie.“

2. Im Besonderen Teil wird die bisherige Überschrift „Besonderer Teil für das Fach Japanologie“ ersetzt durch die Überschrift „Besonderer Teil für das Fach „Sprache und Kultur Japans“.

3. Im §§ 3, 7 Abs. 3, 14 des Besonderen Teils werden die Worte „M.A.-Studiengang Japanologie“ ersetzt durch die Worte „Sprache und Kultur Japans“.

4. § 6 Abs. 2 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Für den M.A.-Studiengang werden neben guten Kenntnissen in der modernen japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe Kenntnisse des klassischen Japanischen vorausgesetzt.“

5. § 9 Abs. 2 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung für Japanologie besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch) Modul 10 Sprache Kommunikativ I.“

6. § 11 Abs. 2 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch) Modul 11 Sprache Kommunikativ II.“

7. § 13 Abs. 1 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Hauptfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 5 Japanisch Mittelstufe 3
- Modul 8 Aufbaumodul Vormodernes Japan und Modul 9 Aufbaumodul Modernes Japan.“

§ 13 Abs. 3 des Besonderen Teils erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in dem Modul 12 Sprache Kommunikativ III oder in dem Modul 14 Aufbaumodul Interkulturelle Kompetenz erbracht. Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

8. Der Anhang IX Nummer 1.1 B.A. Japanologie Hauptfach, Nummer 1.2 B.A. Japanologie Nebenfach und Nummer 1.3 M.A. „Sprache und Kultur Japans“ erhält folgende Fassung:

„IX. Anhang

1.1 B.A. Japanologie Hauptfach

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Modul 1: Japanisch Grundstufe 1 10 LP	Modul 2: Japanisch Grundstufe 2 Voraussetzung: M 1 10 LP	Modul 3: Japanisch Mittelstufe 1 Voraussetzung: M 2 14 LP	Modul 4: Japanisch Mittelstufe 2 (Zentrum Kyoto) Voraussetzung: M 3 10 LP	Modul 5: Japanisch Mittelstufe 3 Voraussetzung: M 4 4 LP	
Modul 6: Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte 10 LP		Modul 7: Grundmodul: Sprache und Kultur 10 LP		Modul 8: Aufbaumodul: Vormodernes Japan Voraussetzung: M 4, 6 +7 10 LP	
				Modul 9: Aufbaumodul: Modernes Japan Voraussetzung: M 4, 6 +7 10 LP	
BQ Modul A: Arbeitstechniken 4 LP			BQ Modul B: Sprach- und Kulturpraxis (Kyoto) 12 LP		BQ Modul C: EDV & Medien 4 LP
			BQ Modul D: Praktikum in Japan 20 LP		
30LP		34 LP		24 LP	

1.2 B.A. Japanologie Nebenfach

WS 1	SS 1	WS 2	SS 2	WS 3	SS 3
Modul 10: Sprache Kommunikativ I 10 LP		Modul 11: Sprache Kommunikativ II Voraussetzung: M 10 10 LP		Modul 12: Sprache Kommunikativ III* Voraussetzung: M 11 12 LP	
Modul 6: Grundmodul: Gesellschaft und Geschichte 10 LP		Modul 7: Grundmodul: Sprache und Kultur 10 LP		Modul 13: Arbeitstechniken 8 LP	
				Modul 14: Aufbaumodul: Interkulturelle Kompetenz* 12 LP	
20 LP		20 LP		20 LP	

*Modul 12 und 14 alternativ.

1.3 M.A. Sprache und Kultur Japans

WS 7	SS 8	WS 9	SS 10
Modul 15: Basismodul: Fachsprachliche Kompetenz 12 LP	Modul 16: Aufbaumodul: Fachsprachliche Kompetenz 12 LP	Modul 17: Vertiefungsmodul: Fachsprachliche Kompetenz 12 LP	
Modul 18: Erweiterungsmodul: Vormodernes Japan 14 LP		Modul 21*: Vertiefungsmodul: Vormodernes Japan* 12 LP	
Modul 19: Erweiterungsmodul: Modernes Japan 14 LP		Modul 22*: Vertiefungsmodul: Modernes Japan* 12 LP	
Modul 20: Erweiterungsmodul: Methoden der Japanologie und Wissenschaftstheorie 8 LP		Modul 23: Vertiefungsmodul: Methoden der Japanologie und Wissenschaftstheorie 6 LP	Modul 24: M.A.-Prüfung 30 LP
60 LP		30 LP	30 LP

* Modul 21 und 22 alternativ

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 16. November 2007 in Kraft.

Tübingen, den 16. November 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor